



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung betreffend Förderung des wissen- schaftlichen Nachwuchses in Theologie (Nachwuchsförderungsverordnung)

vom 25. März 2010 (Stand am 21. Februar 2018)

Der Synodalrat,

- mit dem Ziel, den hiesigen theologisch-wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
- in Beachtung und Weiterführung des Synodebeschlusses vom 3. Dezember 1986,
- gestützt auf den jährlich von der Synode bewilligten Kredit,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Synodalrat gewährt Förderungsbeiträge an Doktorierende und Habilitierende in evangelischer Theologie (Förderstipendium).

² In einem Jahr können zusammengerechnet insgesamt drei volle Förderstipendien bis zu einem Gesamtbetrag von SFr. 100'000.-- ausbezahlt werden (Basis: Synodebeschluss vom 2. und 3. Dezember 1986, indiziert; Stand: 1. Januar 2008).

³ Auf die Entrichtung von Förderungsbeiträgen besteht kein Anspruch.

⁴ Der Synodalrat und das Departement für Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern (nachfolgend Departement für Evangelische Theologie) informieren die Studierenden sowie die Doktorierenden und die Habilitierenden über die Möglichkeit der kirchlichen Beiträge zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

II. Voraussetzungen

Art. 2 Förderungsbeiträge an Doktorierende

¹ Doktorierende, die um einen Förderungsbeitrag ersuchen,

- a) müssen ordiniert und in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommen sein,
- b) erfüllen die für das Doktorat verlangten Zulassungsvoraussetzungen des Departements für Evangelische Theologie,
- c) promovieren am Departement für Evangelische Theologie.

² Der Synodalrat kann auf ein Gesuch eintreten, wenn eine Dissertation an einer anderen evangelisch-theologischen Fakultät abgelegt wird, namentlich bei französischsprachigen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern.

Art. 3 Förderungsbeiträge an Habilitierende

¹ Habilitierende, die um einen Förderungsbeitrag ersuchen,

- a) müssen ordiniert und in den bernischen oder jurassischen Kirchendienst aufgenommen sein und
- b) legen über ihr Habilitationsprojekt entweder ein Gutachten des Departements für Evangelische Theologie oder eine Stellungnahme des Departements für Evangelische Theologie zu einem beigelegten Gutachten einer auswärtigen theologischen Fakultät bei.

² Die Begleitung der Habilitation braucht nicht an das Departement für Evangelische Theologie gebunden zu sein.

Art. 4 Gesuche

¹ Das Projekt muss in angemessener Zeit, in der Regel innert drei Jahren realisierbar sein. In besonderen Fällen kann die Realisierung für maximal sechs Jahre vorgesehen werden.

² Das Gesuch kann auf eine Beitragsdauer

- a) von drei Jahren mit vollem Beitrag oder
- b) von zwei Jahren mit vollem Beitrag und zwei Jahren mit halben Beiträgen oder
- c) von sechs Jahren mit halben Beiträgen

lauten.

³ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die um einen Förderbeitrag nachsuchen, reichen das Gesuch an den Bereich Theologie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein.

⁴ Das Gesuch muss zu den folgenden Punkten Auskunft geben:

- Es erbringt den Nachweis, dass die Voraussetzungen im Sinne von Art. 2 beziehungsweise Art. 3 erfüllt sind.
- Es beschreibt das Projekt inhaltlich und begründet das wissenschaftliche und gegebenenfalls das kirchliche Interesse an der gewählten Fragestellung.
- Es macht glaubhaft, dass es in der erforderlichen Beitragsdauer nach Abs. 2 dieses Artikels realisiert werden kann.

⁵ Bei Förderungsbeiträgen an Doktorierende hat die mit der Begleitung der Dissertation betraute ordentliche oder ausserordentliche Professorin beziehungsweise der damit betraute ordentliche oder ausserordentliche Professor die Richtigkeit der Aussagen zu bestätigen.

⁶ Ein neues Gesuch muss spätestens bis Ende Juli beim Bereich Theologie eingereicht sein, damit es für das nächste Rechnungsjahr berücksichtigt werden kann.

III. Prüfung und Entscheid über die Gewährung von Förderungsbeiträgen

Art. 5 Fachausschuss

¹ Im Auftrag des Synodalrates setzt der Bereich Theologie einen Fachausschuss für die Prüfung der Gesuche ein.

² Der Ausschuss setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bereichs Theologie (Vorsitz) und der Fachstelle Finanzen. Bei Förderungsbeiträgen an Doktorierende ist die Theologische Fakultät der Universität Bern eingeladen, die Dekanin oder den Dekan oder eine Vizedekanin oder einen Vizedekan in diesen Fachausschuss zu delegieren.

³ Der Fachausschuss stellt über den Bereich Theologie Antrag an den Synodalrat.

Art. 6 Synodalrat

¹ Der Synodalrat entscheidet über die Gesuche grundsätzlich frei und nach pflichtgemäsem Ermessen. Er würdigt die Anträge des Fachausschusses.

² Der Synodalrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch Genderaspekte.

³ Er kann aufgrund der jährlichen Beurteilung gemäss Art. 10 die Weiterführung des Förderstipendiums beenden.

⁴ Er entscheidet darüber, ob Gesuche gegebenenfalls zurückzustellen

sind, falls mehr qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber Gesuche eingereicht haben als Förderungsbeiträge ausgerichtet werden können.

IV. Ausrichtung und Rückzahlung von Förderungsbeiträgen

Art. 7 Höhe und Dauer der Förderungsbeiträge

¹ Es werden grundsätzlich Förderbeiträge von SFr. 2'800.-- pro Monat (höchstens 12 mal pro Jahr) ausgerichtet (Stand: 1.1.2008). Sie werden alle 3 Jahre der Teuerung angepasst (Landesindex der Konsumentenpreise).

² Auf begründeten Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und mit ausdrücklicher Unterstützung des Fachausschusses kann der Synodalrat in Ausnahmefällen den Förderbeitrag zeitlich befristet auf SFr. 4'000.-- pro Monat erhöhen. Dies gilt namentlich für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die in einer Teilzeitanstellung in einem Pfarramt stehen.

³ Die Förderungsbeiträge in der jeweiligen Höhe werden entsprechend der gewählten Variante in Art. 4 Abs. 2 jeweils am Monatsende ausgerichtet.

⁴ Die Förderungsbeiträge werden längstens bis zur Doktorprüfung bzw. bis zum Einreichen der Habilitation entrichtet.

Art. 8 Rückzahlungspflicht

¹ Die Förderungsbeiträge sind grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt Abs. 2 dieses Artikels.

² Wird die Arbeit an der Dissertation oder an der Habilitation ohne zwingenden Grund abgebrochen, ist der Synodalrat berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt ausgerichtete Förderungsbeiträge unter Berücksichtigung der Umstände ganz oder teilweise zurückzufordern.

³ Die Förderstipendiatinnen und -stipendiaten bestätigen schriftlich, dass sie von der Rückzahlungspflicht im Sinne dieses Artikels Kenntnis haben.

V. Begleitung und Überprüfung der Projekte

Art. 9 Begleitung

Der Bereich Theologie begleitet die Förderstipendiatinnen und Förderstipendiaten.

Art. 10 Tätigkeitsbericht

¹ Die Doktorierenden verpflichten sich, in einem jährlichen, vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Departements für Evangelische Theologie oder gegebenenfalls vom Dekan oder von der Dekanin einer anderen evangelisch-theologischen Fakultät im Sinne von Art. 2 Abs. 2 überprüften Bericht den Bereich Theologie über den Fortschritt des Projektes auf dem Laufenden zu halten.

² Die Habilitierenden verpflichten sich, den Bereich Theologie in einem jährlichen Bericht über den Fortschritt des Projektes auf dem Laufenden zu halten.

Art. 11 Sistierung oder Einstellung der Förderungsbeiträge

Bestehen berechnete Zweifel, dass ein Projekt im Sinne des Gesuchs weitergeführt und termingerecht beendet werden kann, ist der Synodalkonvent befugt, auf Antrag des Fachausschusses die Auszahlung der Förderbeiträge zu sistieren oder ganz einzustellen.

*VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen***Art. 12 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

¹ Diese Verordnung tritt am 25. März 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 15. August 2007.

² Die auf Grund des bisherigen Rechts gemachten Zusicherungen für Förderbeiträge bleiben weiterhin in Kraft.

³ Die Art. 8, 10 und 11 gelten in jedem Fall.

Bern, 25. März 2010

NAMENS DES SYNODALKONVENTS

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Änderungen

- Am 21. Februar 2018 (Beschluss des Synodalkonvents):
geändert in Art. 6 Abs. 2.